

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund und Zweck	1
2.	Hinweisgebersystem und -verfahren	1
2.1	Begriffsbestimmungen	1
2.2	Schutz von Hinweisgebern	2
2.2.1	Vertraulichkeitsgebot	2
2.2.2	Schutz vor Repressalien	2
2.2.3	Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen..	3
2.3	Was kann gemeldet werden?	3
2.4	Welche Meldestellen gibt es?	4
2.5	Wie kann eine interne Meldung abgegeben werden?	4
2.6	Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen	5
3.	Geltungsbereich	5
4.	Rollen und Verantwortlichkeiten	5
5.	Überwachung der Einhaltung	5
6.	Referenzen	5

1. Hintergrund und Zweck

Mit Fairness und Ehrlichkeit können wir langfristige Ziele gemeinsam erreichen und ein vertrauensvolles Miteinander bei KLEUSBERG Gruppe (KLEUSBERG) sicherstellen. Seit Jahren arbeiten wir bei KLEUSBERG daran, alle Gesetze und Normen einzuhalten und unsere ethischen Standards zu wahren und fortzuentwickeln.

Deshalb werden Hinweise von unseren Mitarbeitenden sowie unseren Kunden, Partnern oder sonstigen Dritten ernst genommen und sorgfältig nachgegangen. Die Mithilfe und Beteiligung jedes Mitarbeitenden sind dabei relevant. KLEUSBERG ist für alle Hinweise dankbar.

Um sicherzustellen, dass die Hinweise streng vertraulich behandelt werden, hat KLEUSBERG ein modernes Hinweisgebersystem eingeführt, das einen technisch sicheren Kommunikationskanal für (anonyme und nicht-anonyme) Meldungen eröffnet sowie Gewähr für eine transparente, zügige und objektive Aufklärung sicherstellt. Unser Hinweisgebersystem erfüllt damit zugleich die gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz und dient ebenso als Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln von KLEUSBERG oder unserer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer entstanden sind.

Bei in gutem Glauben gemachten Meldungen, auch wenn sie sich später als unzutreffend herausstellen sollten, hat die meldende Person keine Nachteile (etwa arbeitsrechtlich oder sonstige rechtliche Konsequenzen) zu befürchten.

2. Hinweisgebersystem und -verfahren**2.1 Begriffsbestimmungen**

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von KLEUSBERG im eigenen Geschäftsbereich oder eines

unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KLEUSBERG entstanden sind, sowie alle nicht unerheblichen Verstöße gegen den Verhaltenskodex (Code of Conduct) oder Lieferantenkodex oder sonstige interne Regelwerke von KLEUSBERG.

Nicht unerheblich ist ein Verstoß gegen interne Regelwerke insbesondere dann, wenn er Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für KLEUSBERG mit sich bringen könnte.

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von KLEUSBERG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KLEUSBERG entstanden sind und einen Zustand darstellen, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der im LkSG aufgeführten Verbote droht.

Informationen über Verstöße liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die in Kapitel 2.4 definierte interne Meldestelle.

Hinweisgeber sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße oder Risiken erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

Ein Interessenkonflikt ist eine Reihe von Bedingungen, unter denen das berufliche Urteil in Bezug auf ein primäres Interesse (z. B. bestes Angebot eines Lieferanten) durch ein sekundäres Interesse (z. B. private Beziehung zum Lieferanten) unangemessen beeinflusst werden kann.

2.2 Schutz von Hinweisgebern

Hinweisgeber, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (Meldung in gutem Glauben), werden vor Benachteiligung geschützt. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert.

2.2.1 Vertraulichkeitsgebot

KLEUSBERG wahrt die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber. Die Identität der Hinweisgeber darf, ohne deren Einwilligung, ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und die Einleitung von Folgemaßnahmen zuständig sind (siehe auch C 5.2 Compliance Politik). Gleiches gilt für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen ferner, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; die Hinweisgeber werden vorab über die Weitergabe ihrer Identität informiert, es sei denn, die jeweilige Behörde oder das jeweilige Gericht haben KLEUSBERG mitgeteilt, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

2.2.2 Schutz vor Repressalien

KLEUSBERG schützt Hinweisgeber vor Repressalien. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden gegebenenfalls arbeitsrechtlich sanktioniert. Wenden sich

Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die interne Meldestelle von KLEUSBERG, wird ihnen sofortige Unterstützung gewährt.

Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

Der Schutz vor Repressalien erstreckt sich auch auf Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und denen aufgrund einer möglichen engen, beispielsweise familiären oder vergleichbar nahen Verbindung, Repressalien drohen könnten.

2.2.3 Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen

KLEUSBERG wird Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen oder die Weitergabe vertraulicher Informationen verantwortlich machen.

Dies gilt nicht, sofern die Beschaffung oder der Zugriff selbst eine Straftat darstellen (zum Beispiel Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten) oder Hinweisgeber keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

2.3 Was kann gemeldet werden?

Das Hinweisgebersystem soll ausschließlich für die Meldung von Verstößen oder Risiken im Sinne der oben genannten Begriffsbestimmungen genutzt werden.

Es soll nicht als „persönlicher Kummerkasten“, also Meldekanal für rechtlich irrelevante Probleme wie zum Beispiel reine Unzufriedenheit mit Kollegen oder Arbeitsabläufen, dienen. Für derartige Sachverhalte mit Unternehmensbezug ist grundsätzlich der jeweilige Vorgesetzte oder die Personalabteilung der richtige Ansprechpartner.

Meldungen sollen insbesondere in den folgenden Fällen gemacht werden:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Interessenkonflikte
- Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche oder sonstige produktbezogene Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften oder Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung
- Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße und Risiken

- Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht oder nicht unerhebliche Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct), Lieferantenkodex oder andere interne Regelwerke; nicht unerheblich ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken nach sich ziehen kann

2.4 Welche Meldestellen gibt es?

Eine Meldung kann, über die bei KLEUSBERG eingerichtete, interne Meldestelle oder an die jeweils zuständige Behörde abgegeben werden, die als externe Meldestelle fungiert.

Alle Hinweisgeber werden ermutigt, Meldungen an die interne Meldestelle abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Zu den externen Meldestellen der Europäischen Union gehören die Meldestellen der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA).

Eine Übersicht zu den jeweils zuständigen Behörden, die in Deutschland als externe Meldestellen fungieren, finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz.

2.5 Wie kann eine interne Meldung abgegeben werden?

Die Meldung erfolgt an die interne Meldestelle (unter Angabe der Identität oder anonym) entweder

- schriftlich über das Meldesystem PRIMA über <https://PRIMA-Hinweisgeber.de/kleusberg> oder
- mündlich über unsere Beschwerde-Hotline unter 02742 - 955 108

Das Meldesystem PRIMA steht rund um die Uhr (24h) zur Verfügung. Die Beschwerde-Hotline ist tagsüber von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Für Hinweise außerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, diese „auf Band“ zu sprechen.

Die Abgabe von Meldungen ist auf Deutsch und Englisch möglich. Sie erfolgt in PRIMA verschlüsselt und sicher über eine Eingabemaske, über die auch Dateien hochgeladen werden können. Beschwerden nach dem LkSG werden dort, falls erforderlich, auch in einer anderen Sprache entgegengenommen und für die weitere Bearbeitung maschinell übersetzt.

Bei der Abgabe von Meldungen ist darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sind und nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Falls gewünscht, kann Sie auch ein persönliches Treffen (optional im Wege der Bild- und Tonübertragung) mit dem zuständigen Mitarbeiter der Meldestelle vereinbart werden. Dieses wird Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht. Wird ein persönliches Treffen gewünscht, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung (zum Beispiel mittels Diktiergeräts) oder durch eine möglichst genaue Niederschrift des Wortlautes in Form eines ausführlichen Wortprotokolls dokumentiert, sofern der Meldende einverstanden ist. Der Vermerk / das Protokoll wird dem Meldenden nach Erstellung zur Prüfung sowie für etwaige Anmerkungen und Korrekturen überlassen. Wurde eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung des Protokolls verwendet, wird diese daraufhin gelöscht.

2.6 Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen

Die interne Meldestelle wird von Frau Jennifer Hegde, Syndikusrechtsanwältin bei der KLEUSBERG GmbH & Co. KG, und von Frau Tania Böhmer, Leitung Zentrale Verwaltung bei der KLEUSBERG GmbH & Co. KG, als Stellvertreterin betreut. Die beiden Mitarbeiterinnen sind als Meldestellenbeauftragte für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen verantwortlich.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle handeln die Meldestellenbeauftragten unabhängig und sind nicht an Weisungen der Geschäftsführung gebunden.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für folgende Teile von KLEUSBERG

- KLEUSBERG Holding GmbH & Co. KG
- Alle Unternehmen an denen KLEUSBERG Holding GmbH & Co. KG direkt und indirekt beteiligt ist

Ebenso gelten die Regelungen dieser Richtlinie für alle Meldungen von Dritten, die über das Hinweisgebersystem an KLEUSBERG gemeldet werden.

4. Rollen und Verantwortlichkeiten

- Meldestellenbeauftragte
- Menschenrechtsbeauftragter
- Compliance Officer

5. Überwachung der Einhaltung

Die Beschreibung der Aktivitäten in diesem Abschnitt sollte (falls zutreffend) folgende Punkte umfassen:

- Grundsätze der Zielsetzung und des Leistungsmanagements
- Zu verwendende Leistungsindikatoren
- Objektive Nachweise, wann die Anforderungen dieser Politik/Richtlinie erfüllt wurden

6. Referenzen

- Compliance Politik
- Richtlinie zum Umweltschutz
- Richtlinie zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Freigabe	Eigentümer	Geschäftsführer Holding
	Freigeber	Stefan K. Kranzbühler Geschäftsführung KLEUSBERG Holding GmbH & CO. KG
Änderungshistorie	Revision	1
	Freigabedatum	02.01.2025
	Datum Inkrafttreten	02.01.2025
	Hinweise	Diese Richtlinie wurde formell überarbeitet, inhaltlich ergaben sich keine Änderungen.